

IV ZB 489/66

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. der Frau Frieda B r [REDACTED] geb. [REDACTED],
2. der Frau Meta [REDACTED] geb. [REDACTED],
beide wohnhaft in M [REDACTED] Westf., K [REDACTED] str. [REDACTED],
3. des Fräulein Gerda S [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]
Avenue, K [REDACTED], R [REDACTED] /USA,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator
für Inneres, Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Oktober 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Müntenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e :

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Anspruch der Klägerinnen aus ererbtem Recht auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum und Vermögen des Erblassers unbegründet, da nicht festgestellt werden könne, daß der Erblasser vor seiner Verfolgung überhaupt Vermögen gehabt habe, noch worin es bestanden habe, noch welchen Wert es gehabt habe. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden worden sei, das Urteil vielmehr auf der tatsächlichen Würdigung des einzelnen Falles beruhe.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist gemäß § 220 Abs. 1 SGG zulässig. Das Rechtsmittel ist

Jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat. Die Beschwerde der Klägerinnen macht in erster Linie geltend, daß das Berufungsgericht nicht die erforderlichen Feststellungen über den von den Klägerinnen behaupteten Verfolgungstatbestand getroffen habe. Hierin sieht die Beschwerde eine Verletzung des § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO. Es mag dahin gestellt bleiben, ob weitere Feststellungen über das von den Klägerinnen behauptete Verbrechen getroffen werden können. Selbst wenn das der Fall sein würde, kann die sofortige Beschwerde nicht auf die Verletzung der Amtsermittlungspflicht des Gerichts gestützt werden. Welche Feststellungen zur Ermittlung des Verfolgungstatbestandes getroffen werden müssen und welche Beweise zu erheben sind, richtet sich, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, nach den Umständen des einzelnen Falles. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht in diesem Zusammenhang nicht offen.

Da auch ein anderer Grund, der die sofortige Beschwerde der Klägerinnen nach § 219 Abs. 2 S. 1 ZPO rechtfertigen würde, nicht vorliegt, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 S. 1 ZPO zurückzuweisen.

Johannaen

Kilden

